



# Feldrandkompostierung

## für kleine Anlagen

Merkblatt: Dez. 94 / AT  
Stand: Januar 07

Rahmenbedingungen für Anlagen, die Grünmaterial von Dritten annehmen und bis maximal 100 t/Jahr verarbeiten. Als Anlage gilt: Aufbereitungsplatz mit den dazugehörigen Standorten der Kompostmieten. Für grössere Anlagen gelten die strengeren Auflagen der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10.12.90 (TVA).

Aufgrund des Gewässerschutzgesetzes vom 24.1.91 (GSchG), der Gewässerschutzverordnung vom 28.10.98 (GSchV), der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18.5.05 (ChemRRV), der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10.12.90 (TVA), der Luftreinhalteverordnung vom 16.12.85 (LRV) und den Weisungen der Eidg. Forschungsanstalt Liebefeld (FAC) gelten für die Kompostierung folgende Grundsätze:

- Es dürfen keine Sickerwässer in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangen.
- Geruchsemissionen dürfen nicht zur Belästigung von Anwohnern führen.
- Der resultierende Kompost muss die vorgeschriebenen Qualitätsanforderungen erfüllen.
- Das Ausbringen des Kompostes hat kontrolliert zu erfolgen.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich folgende Auflagen:

### 1. Anlieferung, Aufbereitungsplatz

- Das Grünmaterial ist bei der Einsammlung und bei jeder weiteren Verarbeitung auf Fremdmaterialien zu kontrollieren und von diesen zu befreien.
- Die Anlieferung des Grünmaterials darf nur kontrolliert und über einen Aufbereitungsplatz erfolgen (keine Direktanlieferung an Kompostmieten).
- Der Aufbereitungsplatz ist zu überwachen oder einzuzäunen (keine unbeaufsichtigten Anlieferungen).
- Auf Sammelplätzen mit Naturboden ist das Grünmaterial (Haushaltabfälle, Gartenabfälle, Rasenschnitt, ausgenommen Baum- und Strauchschnitt) in auslaufdichten, vor Regen geschützten Containern oder Mulden bis zur Verarbeitung zu lagern. Andernfalls ist der Sammelplatz mit einem dichten Belag zu befestigen (Teer, Beton, etc.) und anfallende Säfte sind in die Kanalisation abzuleiten (unter Berücksichtigung der Kapazität der Kläranlage) oder in einem Auffangbecken bzw. Jauchegrube zu sammeln.
- Das Shreddern des Materials muss auf dem Aufbereitungsplatz (nicht am Feldrand) erfolgen.
- Bei der Herstellung des Kompostgemisches ist auf ein geeignetes Mischungsverhältnis zu achten (keine einseitige Zusammensetzung).
- Baum- und Strauchschnitt kann auf unbefestigten Sammelplätzen maximal 6 Monate bis zur Verarbeitung gelagert werden. Für die Lagerung von gehäckseltes Material gelten die gleichen Anforderungen wie für das übrige Grünmaterial.
- Art und Menge des Sammelgutes sind möglichst genau zu erfassen, und die Daten sind dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz jährlich mitzuteilen.

### 2. Ort der Kompostmieten

- Die Mieten sind entlang von Feldwegen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen anzulegen.
- Die Mieten müssen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen liegen sowie ausserhalb von Naturschutzzonen.
- Die Mieten dürfen nicht über Drainageleitungen (Sickerleitungen) liegen. Sie sind in sicherem Abstand von Wegentwässerungsrohren anzulegen.

- Der Ort der Kompostierfläche ist so auf die Fruchtfolge abzustimmen, dass die im Boden angereicherten Nährstoffe von der Nachfolgekultur optimal verwertet werden können.
- Auf extensiv genutzten Flächen oder Wegstreifen mit schützenswerter Flora (Magerwiesen, ökologische Ausgleichsflächen) dürfen keine Kompostmieten angelegt werden.

### 3. Durchführung der Kompostierung

- Die Mietengrösse darf in der Höhe 1,5 m und der Breite 2,5 m nicht übersteigen.
- Die Bearbeitung der Mieten hat direkt vom befestigten Weg aus zu erfolgen. Die Kompostmieten dürfen nur mit bodenschonenden Geräten vom Weg aus aufgeladen werden (z.B. Mistkran).
- Mieten sind nach dem Rotationsprinzip entsprechend der Fruchtfolge anzulegen, so dass auf derselben Fläche nur einmal pro Jahr eine Kompostmiete angelegt ist.
- Sobald der Boden frei ist von Mieten, sind entsprechende Pflanzungen anzubringen, welche die im Boden eingebrachten Nährstoffe aufnehmen.
- Die Mieten sind während des ganzen Kompostierprozesses mit wasserundurchlässigen Vliesen vor Auswaschung von Nährstoffen, Vernässung und Austrocknung zu schützen.
- Die Beimischung von Klärschlamm ist verboten; für die Beimischung von Jauche muss die Umschichtmaschine entsprechend ausgerüstet sein..
- Der Rotteverlauf ist regelmässig zu überwachen (Temperatur) und zu protokollieren.
- Im Anfangsstadium des Rotteprozesses ist die Miete regelmässig (täglich) umzusetzen.
- Es ist eine verantwortliche Person mit entsprechender Ausbildung zu bestimmen.

### 4. Kompostverwertung

- Der Kompost ist in der Region (Gemeinde) des Betriebs der Feldrandkompostierung zu verwerten. Die Ausbringung (Kultur/Zeitpunkt) hat nach den Weisungen der Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten zu erfolgen.
- Die Ausbringmenge an Kompost richtet sich nach dem Nährstoffbedarf der Kulturen. Die Maximalmenge darf 25 t/ha innert 3 Jahren bezogen auf die Trockensubstanz nicht überschreiten.
- Über die Kompostabgabe an Dritte ist Buch zu führen (Datum, Abnehmer, Menge, GB-Nr. der Ausbringparzelle). Diese Daten sind auf Verlangen den zuständigen kantonalen Behörden mitzuteilen.

### 5. Bewilligung

- Die Feldrandkompostierung ist für Anlagen, die Grünabfälle von Dritten annehmen, bewilligungspflichtig und darf nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden betrieben werden.
- Das Bewilligungsgesuch ist durch die zuständige Gemeinde an das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz zu weiterzuleiten.
- Das Gesuch hat zu enthalten: Situationspläne 1:1000 des Aufbereitungsplatzes und der Sammelplätze mit Zoneneinteilung aufgrund des örtlichen Zonenplanes, Entwässerungsplan des Aufbereitungsplatzes; geschätzte Angaben über jährliche Verarbeitungsmengen (Materialfluss) Einzugsgebiet mit Einwohnerzahl, Entwässerungs- bzw. Meliorationspläne der vorgesehenen Mietenstandorte.
- Die Erstellung eines befestigten Aufbereitungsplatzes unterliegt dem normalen Baubewilligungsverfahren.

---

**Auskünfte:** Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen  
Adolf Thalmann  
Telefon: 052 / 632 76 63  
Telefax: 052 / 624 72 35  
E-Mail: [adolf.thalmann@ktsh.ch](mailto:adolf.thalmann@ktsh.ch)

[www.umweltschutz-sh.ch](http://www.umweltschutz-sh.ch)